

ZBB 2000, 186

BGB §§ 397, 426 Abs. 1, § 774 Abs. 2

Übertragung des Gesellschaftsanteils und Innenhaftung des Ausgeschiedenen aus Bürgschaft

LG Stuttgart, Urt. v. 02.03.1999 – 7 O 429/98, BB 1999, 2474 = NJW-RR 2000, 623

Leitsatz:

Zwar läßt das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft eine Bürgschaftsverpflichtung unberührt, gleichwohl sind im Innenverhältnis die anderen Bürgen (Gesellschafter) dem ausgeschiedenen Gesellschafter zur Freistellung verpflichtet. Ob die Entlassung aus der Gesellschafterstellung (und damit einhergehend die Haftungsfreistellung für den Ausgeschiedenen) als Erlaßvertrag (§ 397 BGB) oder als anderweitige Bestimmung i. S. d. § 426 Abs. 1 BGB anzusehen ist, ist rein dogmatischer Natur, denn in beiden Fällen folgt daraus, daß der ausgeschiedene Gesellschafter nicht mehr haften soll.